



Satzung für die BAG WBR

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnortnaher Beruflicher Rehabilitationseinrichtungen e.V.

Präambel

Regionale und Wohnortnahe Berufliche Rehabilitationseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich unter Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft zusammen.
Die Bundesarbeitsgemeinschaft fördert die soziale und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen
„Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnortnahe Berufliche Rehabilitationseinrichtungen e.V. (BAG WBR)“
und wurde am 06.02.2012 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist

**Trierer Straße 71
99423 Weimar**

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck, Aufgaben und Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind (§ 52 Nr. 10 AO), die Förderung der Jugendhilfe (§ 58 Nr. 4 AO), die Förderung der beruflichen Bildung (§ 52 Nr. 7 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der genannten Satzungszwecke. Der Verein ist sowohl operativ tätig als auch Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, in dem er steuerbegünstigte Einrichtungen materiell und ideell unterstützt, die im Sinne seiner Satzungszwecke tätig werden.
2. Der Verein verfolgt seine Satzungszwecke insbesondere durch:
 - die Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung z.B. durch Mitwirkung an den Fachgremien nach dem SGB IX, Mitwirkung bei der Erarbeitung und Realisierung behindertenspezifischer Ausbildungen, Mitwirkung bei Änderungen von Gesetzen wie dem SGB IX, SGB III und BBiG, Organisation und Durchführung von Transfervorhaben bei Beispielen von good practice;
 - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, z.B. zu Fördermöglichkeiten für Betroffene, aktive Teilnahme an Förder-Projekten der Bundesministerien und der EU mit dem Ziel, Angebote und Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung an deren Bedürfnisse besser anzupassen;
 - die Vergabe von und die Teilnahme an Forschungsaufträgen und -vorhaben im Satzungszusammenhang;
 - die Förderung der Jugendhilfe, z.B. durch die Entwicklung konzeptioneller Hilfen für behinderte Jugendliche, deren Angehörige, Arbeitgeber, Jugendhilfeträger, und Bildungseinrichtungen insbesondere mit dem Ziel einer besseren Verzahnung von Maßnahmen der Jugendhilfe und der beruflicher Ersteingliederung;
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Förderung von Menschen mit Behinderung.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die berufliche Förderung von Menschen mit Behinderung, sowohl im allgemeinen Sinn der UN Konvention für die Rechte behinderter Menschen, wie auch im konkreten Sinn bei der praktischen Umsetzung des SGB IX, SGB III, SGB II sowie über Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in der Förderung der sozialen und beruflichen Teilhabe behinderter Menschen;
 - die BAG WBR informiert Betroffene, Arbeitgeber, Rehaträger, Verbände und Vereine, um den Prozess der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung optimal zu gestalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Einrichtungen in der BAG WBR

Die Wohnortnahen Beruflichen Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen für die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen. Ihre Aufgaben umfassen alle Angebote, die erforderlich sind um eine möglichst schnelle und nachhaltige Integration in Beruf und Gesellschaft zu erreichen. Damit fördern sie eine inklusive berufliche Bildung und unterstützen die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Die berufliche Rehabilitation wird möglichst wohnortnah und betriebsnah durchgeführt. Persönlichkeitsfördernde Bildungsangebote sind Bestandteil der beruflichen Rehabilitation.

Wohnortnahe berufliche Rehabilitationseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der BAG WBR können natürliche und juristische Personen werden.

- a) Mitglieder als juristische Personen können Organisationen werden,
 1. die vorrangig die Zielgruppe nach § 2 SGB IX und/ oder § 19 SGB III betreuen und mit der Förderung des Personenkreises betraut sind,
 2. die im Auftrag eines Rehabilitationsträgers Leistungen der beruflichen Rehabilitation erbringen.
 3. die Zweck und Ziele der BAG WBR fördern
 4. die als Leistungserbringer ein Qualitätsmanagement sicherstellen, das den Anforderungen der Rehabilitationsträger gerecht wird und eine kontinuierliche Verbesserung gewährleistet.

- b) Mitglieder als natürliche Personen können Menschen werden:
 1. die sich mit Zweck, Aufgaben und Zielen der BAG WBR identifizieren,
 2. die sich für die Interessen der Klienten der BAG WBR und anderer Gruppen behinderter Menschen öffentlich einsetzen.

Über die Aufnahme neuer Mitgliedseinrichtungen und Einzelpersonen entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines Mitgliedsantrages, der an den Sitz des Vereins adressiert sein muss. Zur Beschlussfassung ist ein einmaliger Vorstandsbeschluss bei mindestens 50% Anwesenheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.

- Die Kündigung ist in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt aus einem wichtigen Grund.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 der Satzung nicht mehr erfüllt werden.
- gegen die Satzung und Aufgaben der BAG WBR wiederholt verstoßen wird.

Das betroffene Mitglied hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem Vorstand.

Der Vorstand befindet über den Ausschluss und teilt dem betroffenen Mitglied nach spätestens 2 Wochen in Schriftform seine begründete Entscheidung mit.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung vorzutragen und anzufechten.

Der Vorgang der Berufung hat innerhalb 8 Wochen nach Eingang der Entscheidung durch den Vorstand zu erfolgen.

Bei Rechtskräftigkeit des Ausschlusses hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des eingebrachten Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Organe der BAG WBR

Organe der BAG WBR sind:

1. die Mitgliederversammlung
und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufungsanträgen,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- Beschluss über Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden auf:

- Beschluss der Mitgliederversammlung
- Beschluss des Vorstandes
- Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und lädt 4 Wochen vor dem Termin die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (Brief, Fax, Email) ein.

4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die schriftliche Einladung mit Tagesordnung durch den Vorstand ebenfalls 4 Wochen vor dem Termin.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der BAG WBR e.V. bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmenabgabe erfolgt durch den Vertretungsberechtigten oder einen durch schriftlichen Nachweis bestätigten Bevollmächtigten der Mitgliedseinrichtung.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden und
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne § 26 BGB
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in
- einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anzahl von Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln in ihrer Funktion gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Jeder Mitgliedseinrichtung steht das Recht zu, einen Kandidaten zu nominieren, der sich zur Wahl des Vorstandes stellt. Jede Mitgliedseinrichtung darf nur von einer Person im Vorstand vertreten werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzenden und der/die stellvertretene Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretene Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Arbeit und die Befugnisse des Vorstandes sind in seiner Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand fungiert nach einem Arbeitsplan.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 11 Beiträge und Kosten

1. Die BAG WBR erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages (siehe Finanzordnung).
2. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst. Er kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Rechnungslegung des Schatzmeisters eingezogen.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge wird auf den Mitgliederversammlungen dargestellt.
4. Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch gewählte Rechnungsprüfer.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.